

Satzung der unselbständigen "Margarethe-Graff-Stiftung zu Uelzen"

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 106 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 2. Dezember 1974 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 535), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 23. Juni 1976 folgende Satzung beschlossen:

V o r s p r u c h

Die "Margarethe-Graff-Stiftung" geht zurück auf den letzten Willen des am 15. November 1974 verstorbenen Dr. Ing. Joachim Wilhelm Kurt Graff. Aus seinem Testament geht hervor, dass nach seinem und dem Tode seiner Ehefrau Margarethe Charlotte Anna Martha Graff geborene Hinrichsen (geb. am 18. September 1898, verstorben am 14. November 1974), der verbleibende Teil des Vermögens, soweit es nicht als Vermächtnis dritten Personen zugewandt worden ist, sowie der Ertrag aus dem Verkauf seines Erbbaurechts mit Wohnhaus und Grundstücksanlagen in Uelzen, Nothmannstraße 26, der Stadt Uelzen zufallen soll mit der Auflage, das gesamte Vermögen einer durch die Stadt Uelzen zu errichtenden und von dieser zu verwaltenden "Margarethe-Graff-Stiftung" für spastisch gelähmte und körperbehinderte Kinder zuzuführen.

Diese Stiftung soll den genannten Kindern am 18. September eines jeden Jahres, dem Geburtstag der Ehefrau des Erblassers, dem "Margarethe-Graff-Tag", ein fröhliches Fest geben, dessen Kosten aus den jährlichen Zinsen des Stiftungsvermögens zu begleichen sind. Ferner sollen die Kosten der laufenden Pflege der Grabstätten des Stifters und seiner Ehefrau von der Stiftung übernommen werden.

§ 1

Im Sinne des letzten Willens des Stifters wird eine unselbständige Stiftung mit der Bezeichnung "Margarethe-Graff-Stiftung" als Sondervermögen der Stadt Uelzen errichtet und von ihr verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für folgende Ausgaben verwendet werden:

1. Ersatz laufender Kosten für die Verwaltung des Vermögens und zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
2. Pflege der Gräber des Stifters und seiner Ehefrau,
3. Feier eines Festes für spastisch gelähmte und körperbehinderte Kinder aus der Stadt Uelzen jeweils am 18. September (Margarethen-Tag) eines jeden Jahres. Die Kinder sollen in der Regel das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 3

Das Stiftungsvermögen, das nach dem Verkauf des Erbbaurechts mit Wohnhaus durch den Testamentsvollstrecker nur aus Kapitalvermögen besteht, ist in seinem Bestande zu erhalten sowie pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

Es ist mündelsicher anzulegen.

Die jährlichen Erträge des Vermögens sollen im gleichen Jahr in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Überschießende Spitzenbeträge sind im nachfolgenden Jahr auszugleichen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Uelzen.

§ 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Uelzen als Eigentümerin des zweckgebundenen Sondervermögens erhält keine Gewinnanteile und außer dem Ersatz für laufende Verwaltungsaufwendungen keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung darf das Vermögen nur gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Uelzen, den 23. Juni 1976

STADT U E L Z E N

(Siegel)

Schrödter
Bürgermeister

Dr. Hachmann
Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe vom 1. 8.1976 im Amtsblatt des Landkreises Uelzen veröffentlicht.